

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 737/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Atalia W [REDACTED] geb. S [REDACTED],
R [REDACTED]/USA, [REDACTED] Dr.,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

**Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. März 1977 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung ärztlicher Behandlungsberichte, medizinischer Befunde und Gutachten. Sachverständiger Beurteilung folgend, stellt das Berufungsgericht fest, die Klägerin leide seit 1963 an einer schweren reaktiven Depression. Das Leiden sei nicht verfolgungsbedingt, sondern beruhe auf einer damals aufgetretenen und operativ behandelten Krebserkrankung. Ein auf die Verfolgung zurückzuführender Angst- und Spannungszustand sei bis Ende

238

- 3 -

1950 durch die Anerkennung und Entschädigung eines Erschöpfungszustandes mit einer Erwerbsminderung von 30 % abgegolten. Seitdem verursaache er eine Erwerbsminderung von 15 %.

Diese Beurteilung wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Verfahrensbeanstandungen der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Dr. Thurn

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

